


 34/SN-320/ME
 ÖSTERREICHISCHE
 BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

 An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	61-GE/19-93
Datum:	8. SEP. 1993
Verteilt	10. Sep. 1993 <i>Ra</i>

Dr. Moser

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

(0222) 711 45

Datum

14978/93-II/1-Z HR.Zehetner 1472 6.9.1993

Betreff:

Sehr geehrte Herren!

Zur dortigen Note vom 17.8.1993, GZ 921.301/1-II/A/1/93, beehren sich die Österr. Bundesforste darauf hinzuweisen, daß bei den Verhandlungen über die Novellierungen der Bundesforste-Dienstordnung 1986 stets auch ein Konnex zwischen den Bezügen nach dieser Rechtsnorm und den Bezügen nach den Vorschriften des Gehaltsgesetzes hergestellt wurde. Die Österr. Bundesforste erachten es daher für erforderlich, daß im Bereich der Hoheitsverwaltung durchgeführte Verbesserungen auch in der Bundesforste-Dienstordnung berücksichtigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem zugeleitet.



hochachtungsvoll

 Generaldirektion der
 Österreichischen Bundesforste

Dipl. Ing. Ramsauer
 Generaldirektor